

# **Geschäftsordnung der Kommission für Bodenordnung**

## **1.**

### **Aufgaben der Kommission**

Die nach § 1 des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung vom 29. April 1997 (Hmb. GVBl. I vom 7. Mai 1997, S. 131) gebildete Kommission für Bodenordnung (Kommission) soll durch schnelle und sachkundige Beratung und Entscheidung die ihr vom Gesetz oder durch den Haushaltsplan übertragenen Grundstücksgeschäfte zügig erledigen.

## **2.**

### **Stellung der/ des Vorsitzenden**

Die/ der Vorsitzende führt die Geschäfte der Kommission. Sie/ er setzt insbesondere Zeitpunkt und Ort der Sitzung fest, bestimmt die Tagesordnung und leitet die Sitzungen des Plenums. Die/ der Vorsitzende bereitet die Entscheidungen der Kommission vor und erlässt die zu diesem Zweck erforderlichen Verfügungen. Ihr/ ihm steht eine Geschäftsstelle zur Verfügung.

Die/ der Vorsitzende ist ermächtigt, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung bis zu einem Wert von 50.000 EURO allein zu entscheiden. In den Fällen des Verkaufs von Grundstücken an die bisherigen Erbbauberechtigten sowie die Verlängerung von Erbbaurechten gilt eine Wertgrenze von 150.000 EUR. Sie/ er ist auch ermächtigt, in den Fällen des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Zustimmung zum Wechsel in der Person des Erwerbers nach Beschluss der Kommission aber vor Durchführung des Vertrages sowie zur Weiterveräußerung von verkauften Grundstücken allein zu entscheiden, wenn das Grundstück nicht oder nur unwesentlich verändert wird und der Kaufpreis den Wiederkaufpreis nicht oder nur unwesentlich übersteigt und –in Wirtschaftsförderungsfällen- der Nutzer unverändert bleibt. Über Fälle des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung von geringer Bedeutung kann sie/ er ebenfalls allein entscheiden. Die Kommission kann die/ den Vorsitzende/n ermächtigen, über die Wertgrenzen hinausgehende Fälle allein zu entscheiden, in dem sie für gleichartige Fälle einen Rahmen setzt.

Sofern bei solchen Fällen grundsätzliche Erwägungen Bedeutung haben können, soll die/ der Vorsitzende die Fälle dem Plenum der Kommission zur Entscheidung vorlegen.

Die/ der Vorsitzende soll dem Plenum vierteljährlich über die von ihr/ ihm getroffenen Entscheidungen berichten. Der/ dem Vorsitzenden obliegt die Vorbereitung des jährlichen Berichts an die Bürgerschaft.

**3.****Ladung der Mitglieder zu den Sitzungen**

Sofern eine Präsenzveranstaltung aus Rechtsgründen nicht untersagt ist (z.B. im Rahmen der Pandemiebekämpfung), findet die Sitzung im Allgemeinen als Präsenzsitzung statt. Der/die Vorsitzende und die gewählten ehrenamtlichen Mitglieder der Kommission, die sich formlos von Sprecherinnen oder Sprechern vertreten lassen dürfen, können mehrheitlich beschließen, dass die Sitzung im schriftlichen Verfahren stattfindet. Findet ein schriftliches Verfahren statt, kann mindestens ein, zu dem jeweiligen Tagesordnungspunkt stimmberechtigtes, Kommissionsmitglied beantragen, eine Telefon- /Videokonferenz zu einzelnen oder mehreren Punkten durchzuführen. In diesem Fall lädt der/ die Vorsitzende die Kommissionmitglieder hierzu ein.

Die Einladung zu den Sitzungen soll die/ der Vorsitzende den Mitgliedern der Kommission unter Mitteilung der Tagesordnung und –soweit erforderlich- unter Beifügung der von den Verwaltungsbehörden eingereichten, schriftlichen Vorlagen zu den zu treffenden Entscheidungen mindestens fünf Tage vorher schriftlich oder elektronisch zugehen lassen. Den durch die Bezirksversammlung gewählten Mitgliedern werden nur die ihren Bezirk betreffenden Vorlagen zugesandt.

Im Verhinderungsfall ist ein Mitglied der Kommission verpflichtet, unverzüglich unter Benennung einer Vertreterin/ eines Vertreters der Geschäftsstelle Mitteilung zu machen.

Die/ der Vorsitzende muss die Kommission einberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dieses schriftlich unter Benennung der zu behandelnden Fragen und Angabe von Gründen beantragen.

**4.****Sitzungen der Kommission**

Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich. Findet die Sitzung im Umlaufverfahren oder per Telefon- bzw. Videokonferenz statt, gewährleisten die Mitglieder weiterhin die Vertraulichkeit.

Die Verwaltungsbehörden sind zu den Sitzungen, in denen über die von ihnen eingereichten Vorlagen beraten oder entschieden werden soll, zu laden, damit sie ihre Vorlagen im mündlichen Vortrag vertreten können.

Die Kommission kann beschließen, in Fällen von größerer finanzieller und wirtschaftlicher Bedeutung für die Betroffene/ den Betroffenen oder für den Staat, in denen die Verwaltungsbehörden ein für beide annehmbares Verhandlungsergebnis nicht in Einklang bringen können, die Parteien vor einem Ausschuss oder dem Plenum persönlich oder im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz zu hören.

Die Kommission kann Sachverständige zu ihrer Beratung hinzuziehen oder mit der Erstattung von Gutachten beauftragen.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Protokollführerin/ der Protokollführer gehört der Geschäftsstelle an und wird von der/ dem Vorsitzenden bestimmt.

Die Niederschrift muss enthalten

- Ort bzw. Angabe der Sitzungsart und Tag der Sitzung sowie Zeitpunkt ihres Beginns und Endes.
- Die Namen der anwesenden Mitglieder der Kommission, bei Umlaufverfahren die Namen der teilnehmenden Mitglieder. Bei Telefon-/ Videokonferenzen die Angabe , wer an der Konferenz teilgenommen hat.
- Die Namen aller anderen Teilnehmerinnen/ Teilnehmer.
- Den allgemeinen Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzung, insbesondere die von der Kommission oder der/ dem Vorsitzenden getroffenen Entscheidungen und Anordnungen.

Die Niederschrift ist von der/ dem Vorsitzenden und der Protokollführerin/ dem Protokollführer zu unterzeichnen. Sie ist unverzüglich den Mitgliedern der Kommission vollständig, den Mitgliedern aus den Bezirken jedoch nur bezogen auf die in ihren Bezirken anfallenden Einzelfälle, darüber hinaus den Verwaltungsbehörden zu übermitteln.

## 5.

### **Verfahren der Kommission**

Das Verfahren der Kommission ist durch § 2 des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung geregelt.

Jedes von der Bürgerschaft gewählte ehrenamtliche Mitglied (§ 1 Abs. 1 Ziff. 2 des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung) kann sich im Falle der Verhinderung durch jede Vertreterin/ jeden Vertreter vertreten lassen. Die ehrenamtlichen Mitglieder aus den Bezirken (§ 1 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über die Kommission für Bodenordnung) können sich im Falle der Verhinderung durch jede Vertreterin/ jeden Vertreter aus dem gleichen Bezirk vertreten lassen.

Die Beschlüsse der Kommission werden durch Abstimmung gefasst. Findet die Sitzung außerhalb einer Präsenzveranstaltung statt, werden die Voten auf einem Abstimmungsbogen abgegeben und der Geschäftsstelle spätestens am Vortag des Sitzungstages übersandt. Beantragt mindestens ein, zu diesem Tagesordnungspunkt stimmberechtigtes

Kommissionsmitglied, zu einzelnen oder allen Punkten eine Telefon-/ Videokonferenz, lädt die Geschäftsstelle am Sitzungstag bis spätestens 10 Uhr die hiervon betroffenen Mitglieder zu einer Telefon-/ Videokonferenz ein. Die im schriftlichen Verfahren abgegebenen Voten verlieren zu dem jeweils betroffenen Punkt ihre Gültigkeit. In diesem Fall werden nur die in der Telefon- oder Videokonferenz abgegebenen Stimmen berücksichtigt. Die Voten, zu denen keine Konferenz beantragt wurde, behalten ihre Gültigkeit.

Stimmbotschaften dürfen nicht abgegeben werden.

Die Abstimmung muss namentlich erfolgen, wenn dieses von drei Mitgliedern der Kommission beantragt wird.

Die Abstimmung ist nicht erforderlich, wenn die/ der Vorsitzende ausdrücklich feststellt, dass kein Widerspruch gegen die vorgeschlagene Entscheidung erhoben wird.“

## 6.

### **Bildung von Ausschüssen**

Die Kommission kann zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen aus dem Kreise ihrer Mitglieder Ausschüsse bilden.

Der Ausschuss besteht aus drei von der Bürgerschaft gewählten ehrenamtlichen Mitgliedern der Kommission, zu denen noch zwei Mitglieder aus dem jeweils betroffenen Bezirk treten, unter dem Vorsitz der/ des Vorsitzenden oder eines/ einer stellvertretenden Vorsitzenden der Kommission bzw. von Mitgliedern der Kommission, die als Angehörige der Verwaltung vom Senat bestellt worden sind. Bei zu behandelnden Punkten allgemeiner Natur nehmen die Vertreter des Bezirkes Hamburg-Mitte stellvertretend für die übrigen Bezirke stimmberechtigt an den Sitzungen des Ausschusses teil.

Die Sitzverteilung im Ausschuss leitet sich aus der Sitzverteilung der von der Bürgerschaft gewählten Mitglieder in der Kommission nach dem gleichen Verfahren ab, nach dem die Sitzverteilung in der Kommission bestimmt worden ist.

Die Beratungen und Besichtigungen der Ausschüsse sind Arbeitssitzungen der Kommission.

Die Verwaltungsbehörden sind zu den Sitzungen der Ausschüsse zu laden.

An den Ausschusssitzungen können weitere Mitglieder der Kommission mit Rede – aber ohne Stimmrecht- teilnehmen.

Das Beratungsergebnis der Ausschüsse ist protokollarisch festzuhalten. Vor dem Plenum der Kommission ist es mündlich vorzutragen.

**7.**

**Urkunden – Schriftverkehr**

Urkunden über die von der Kommission zu treffenden Beschlüsse und Entscheidungen werden von der/ dem Vorsitzenden unter Bezeichnung der Kommission unterschrieben und sind mit dem Dienstsiegel der Kommission zu versehen.

---

Genehmigt durch den Senat am 29.07.1997/ 20.08.2002/ 16.07.2013/02.12.2021